

§25

Das Präsidium organisiert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Volkskammer mit den höchsten Vertretungskörperschaften anderer Staaten.

§26

Nach Ablauf der Wahlperiode setzt das Präsidium seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch die Volkskammer fort.

§27

Dem Präsidium ist das Sekretariat der Volkskammer unterstellt.

III. Die Ausschüsse der Volkskammer

§28

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 61 der Verfassung folgende Ausschüsse:

- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
- Ausschuß für Nationale Verteidigung
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
- Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- Ausschuß für Handel und Versorgung
- Ausschuß für* Haushalt und Finanzen
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
- Ausschuß für Gesundheitswesen
- Ausschuß für Volksbildung
- Ausschuß für Kultur
- Jugendausschuß
- Ausschuß für Eingaben der Bürger
- Geschäftsordnungsausschuß
- Mandatsprüfungsausschuß

(2) Über die Bildung weiterer bzw. zeitweiliger Ausschüsse beschließt die Volkskammer.

§29

(1) Jeder Ausschuß wählt einen *i* Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand des Ausschusses. Über die Zusammensetzung des gewählten Vorstandes ist das Präsidium der Volkskammer zu informieren.

(2) An der Tätigkeit der Ausschüsse nehmen Nachfolgekandidaten als Mitglieder entsprechend den Festlegungen der Volkskammer teil.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen. (Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung)

§30

(1) Den Ausschüssen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze. (Artikel 61 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Sie nehmen in den Tagungen zu den ihnen überwiesenen Vorlagen Stellung und berichten der Volkskammer über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 31

Die Ausschüsse haben das Recht, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

§32

(1) Das Präsidium der Volkskammer sichert die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer und der Kontrolle der Durchführung der Gesetze sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Das Präsidium kann vor den Tagungen der Volkskammer den Ausschüssen Vorlagen zur Beratung überweisen.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse für den Ablauf der Tagungen der Volkskammer werden durch die Vertreter der Ausschüsse dem Präsidium unterbreitet.

§33

Der Ministerrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Präsidium der Volkskammer die Arbeit der Ausschüsse. Er sichert, daß

- die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig unterbreitet werden;
- die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Staatsorgane ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen berichtet wird.

§34

Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen. (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung)

§35

(1) Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsplänen. Die Vorstände der Ausschüsse sind für die Ausarbeitung der Entwürfe der Arbeitspläne verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(3) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Ausschüsse arbeiten mit den Publikationsorganen zusammen und berichten öffentlich über Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§36

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.